

# Amtsblatt

Nummer 20  
76. Jahrgang  
Montag, 11. Mai 2020

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 28. April 2020 (Az. 2350/2019) die beantragte Verlängerung der Baugenehmigung für die Befestigung bestehender Parkierungsflächen auf dem Flurstück 1743/15 der Gemarkung Regensburg (Nähe Maffeistraße). Gegenstand der Baugenehmigung ist die Errichtung eines PKW-Parkplatzes mit 47 Stellplätzen. Die befristete Baugenehmigung vom 11.08.2009 (Az. 1242/2009) wurde nunmehr bis 30. September 2024 verlängert. Die ursprüngliche Baugenehmigung wurde mit folgender Nebenbestimmung zum Lärmschutz verbunden: Die Nutzung des Parkplatzes ist nur während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) zulässig.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 11.08.2009 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047

Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten

infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens haben das Recht, Einsicht in die Akten des Baugenehmigungsverfahrens zu nehmen. Aufgrund der derzeitigen Situation (Corona-Krise) wurde jedoch der Publikumsverkehr durch die Stadt Regensburg dahingehend eingeschränkt, dass persönliche Termine nur noch in dringenden Fällen und nach vorheriger Terminabsprache möglich sind. Wir bitten Sie deshalb, sich hinsichtlich der Akteneinsicht während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) mit uns unter der Telefonnummer 0941/507-1636 in Verbindung zu setzen.

Regensburg, 28. April 2020  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

## Bekanntmachung

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Antrag der REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorger AG & Co. KG;**

**Wesentliche Änderung der Biogasanlage Schwabelweis in Regensburg, Donaustauer Straße 207 durch die Errichtung und den Betrieb eines weiteren BHKW mit Gasaufbereitungseinheit sowie Austausch der beiden Gasspeicher (TLD)**

**Hier: Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls**

Die Firma REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co. KG beantragte beim Umweltamt der Stadt

Regensburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Biogasanlage für nach-

wachsende Rohstoffe. Um die Betriebsweise der bestehenden Anlage an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen

anzupassen und flexibler gestalten zu können, wird ein zweites BHKW errichtet und die Gesamtfeuerungswärmeleistung auf insgesamt 4,7 MW erhöht. Die bisherige jährliche Gesamtproduktion an Wärme und Strom erhöht sich dadurch allerdings nicht, da lediglich die derzeit genehmigten rund 7.300 Betriebsstunden auf beide BHKW verteilt werden. Die Betriebsstunden des neuen BHKW sollen zukünftig ca. 3.500 Stunden pro Jahr betragen. Außerdem wird eine dem neuen BHKW vorgeschaltete Gasaufbereitungseinheit (Grobfilter, Gaskühlung mit Nachwärmung, Feinfilter in Form eines Aktivkohlefilters) mit eigenem Kondensatschacht und einem nachgeschalteten Trafo errichtet. Die beiden bestehenden EPDM-Gasspeicher werden darüber hinaus durch zwei zweischalige Tragluftdächer ersetzt.

Die erzeugte Abwärme aus dem Verbrennungsprozess wird im Sommer vorrangig für den Betrieb der Kalktrocknungsanlage der Walhalla Kalk GmbH & Co. KG verwendet. Im Winter dient sie über eine Fernwärmeleitung der Versorgung von ca. 500 Wohneinheiten des Neubaugebiets am Brandlberg mit Heizenergie. Ganzjährig werden mit der übrigen Wärmemenge das Fermentersystem der Biogasanlage sowie die Betriebsgebäu-

de der Walhalla Kalk GmbH & Co. KG beheizt. Das in der Biogasanlage produzierte Biogas ist noch mit Wasserdampf gesättigt und erst grobentschwefelt. Vor der energetischen Verwertung im neuen BHKW ist daher die Trocknung und Feinentschwefelung in der Gasaufbereitungsanlage erforderlich. Aufgrund der flexibleren Fahrweise der BHKW ist es erforderlich, einen ausreichend großen Gasspeicher für die kontinuierlich produzierte Biogasmenge zu installieren. Die bisherigen einschaligen EPDM-Gasspeicher werden daher gegen neue, zweischalige Tragluftdächer ausgetauscht.

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß § 16 BImSchG i. V. m. Nummern 1.15, 1.2.2.2 und 9.1.1.2 jeweils Spalte c, Buchstabe V des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren. Da das Vorhaben zudem in Nr. 1.11.1.1, Spalte 2, Buchstabe A und Nrn. 1.2.2.2 und 9.1.1.3, Spalte 2, Buchstabe S der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt ist, war gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 4 des UVPG im Rahmen einer „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ eine überschlägige Prü-

fung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen. Dabei war festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wird festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung selbständig nicht anfechtbar. Diese Bekanntmachung ist ebenso auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter [www.regensburg.de/aktuelles/amtsblatt](http://www.regensburg.de/aktuelles/amtsblatt) einsehbar.

Regensburg, 20.04.2020  
Stadt Regensburg  
Umweltamt  
Im Auftrag

Rudolf Gruber  
Ltd. Rechtsdirektor

## Umlegung „An der Schergenbreite“

# Bekanntmachung

## über die Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans (§ 71 BauGB)

Für die behandelten Grundstücke Flst.Nrn. 836/20 und 836/28 Gmkg. Schwabelweis ist der Zuteilungsplan nach § 76 BauGB am 15. April 2020 unanfechtbar geworden. Der Zuteilungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände der Ordnungsnummern 1 Teil 3 sowie 14 in Kraft.

Damit wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB für die behandelten Grundstücke Flst.Nrn. 836/20 und 836/28 der bisherige Rechtszustand durch den im Zuteilungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die im Zuteilungsplan ausgewiesenen Eigentums- und Rechtsverhältnisse werden für die Grundstücke Flst. Nrn. 836/20 und 836/28 Gmkg. Schwabelweis gültig und gehen mit

dieser Bekanntmachung in das Eigentum des neuen Eigentümers über.

Die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans schließt die Einweisung des neuen Eigentümers in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird durch die Stadt Regensburg, Umlegungsstelle, gemäß § 74 BauGB veranlasst.

Der in Kraft getretene Zuteilungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, auf Zimmer Nummer 3.072 im Neuen Rathaus, Minoritenweg

4, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung und Bodenverkehr im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Er kann bei der Stadt Regensburg auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) zertifizierten Anbieters versehen unter der Adresse [poststelle@Regensburg.de](mailto:poststelle@Regensburg.de) gestellt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Ein elektronisch eingelegter Rechtsbehelf muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) zertifizierten Anbieters versehen sein. Eine elektronische

- Rechtsbehelfseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Regensburg, den 15.04.2020

STADT REGENSBURG  
In Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Bürgermeisterin

# Satzung der Stadt Regensburg über ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für ein Gebiet im Umgriff des Rahmenkonzepts Regensburg-Ost (Vorkaufssatzung Regensburg Ost)

Der Stadtrat der Stadt Regensburg hat in seiner Sitzung am 29.04.2020 zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für ein Gebiet im Umgriff des Rahmenkonzepts Regensburg-Ost eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Regensburg beschlossen.

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

**§ 1**  
Geltungsbereich

- (1) Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen der Stadt Regensburg hat am 30.04.2019 das Rahmenkonzept Regensburg-Ost als Grundlage für die nachfolgenden städtebaulichen Planungen im Re-

gensburger Osten beschlossen. Diese Vorkaufssatzung gilt für ein Teilgebiet des Rahmenkonzepts Regensburg-Ost.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Flurstücke Nummern 327/40, 327/42, 334/14, 334/16, 334/23, 334/45, 344/54, 345, 351/1, 351/2, 355/1, 357, 360, 370, 370/2, 372, 372/1, 372/2, 375/2, 391, 392, 393, 394, 395, 395/2, 395/3, 395/4, 395/5, 396/1, 396/2, 396/3, 396/4, 398/4, 399/2, 400, 400/2, 400/3, 401/4, 402, 402/2, 402/3, 403, 404, 405, 407, 414, 415, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 423/2, 424, 424/1, 435/2, 436/5, 440, 444, 448, 456/22, 456/23, 456/24, 456/25, 456/5, 457, 458, 459, 459/1, 460, 461 jeweils in der Gemarkung Irl und auf die Flurstücke Nummern 1665, 1667, 1671, 1672, 1680/4, 1684/2, 1686/2, 1687 jeweils in der Gemarkung Burgweinting gelegen. Die Teilflächen der Flurstücke Nummer 448 und Nummer 436/5 der Gemarkung Irl, die im Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 195 „Südlich der Kremser Straße“ (Aufstellungsbeschluss vom 11.11.2015) liegen, sind nicht vom Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung umfasst.

**§ 2**  
Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Der Stadt Regensburg steht in dem in § 1 genannten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Verkäuferin bzw. der Verkäufer eines unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks ist verpflichtet, der Stadt Regensburg den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr bzw. sein Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

**§ 3**  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 29. April 2020  
STADT REGENSBURG

In Vertretung  
Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther-Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

### 1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

20 E 038 – Rohbauarbeiten DIN 1830, 18330, 18331, 18353, 18381, 18459  
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 07.04.2020

20 E 043 – Maler- und Lackierarbeiten, Beschichtungen DIN 18363  
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 30.04.2020

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

### 2. Offenes Verfahren nach VgV

20 E 044 – Lieferung von lernmittelfreien, preisgebundenen Schulbüchern für das Schuljahr 20/21  
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 8. Mai 2020

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

### 3. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

20 A 080 – Rahmenvereinbarung zum Transport von Rechengut  
20 A 084 – Lieferung von Transporterfahrgestellen (3 Lose)

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben) und [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

## Vorankündigung

**Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

### Auftraggeber:

Stadt Regensburg  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther-Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

---

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.